

## **Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz**

### **Beurteilung durch den von der Voith Paper AG, St. Pölten bestellten Sachverständigen gemäß § 14 Abs 2 Übernahmegesetz des Angebots der J.M. Voith AG, Heidenheim an die Inhaber der im Angebot genannten Beteiligungspapiere der Voith Paper AG sowie der Äußerung des Vorstands der Voith Paper AG**

Der Vorstand der Voith Paper AG hat die Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Sachverständigen für die Zielgesellschaft gemäß § 13 Übernahmegesetz (ÜbG) bestellt. Wir wurden beauftragt, die Zielgesellschaft zu beraten und die Äußerungen der Organe zum gegenständlichen Angebot zu beurteilen.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten – auch gegenüber Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung des Angebots, der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie einer allfälligen Äußerung des Aufsichtsrats schriftlich zu erstatten.

#### **1. Beurteilung des Angebots**

Als Sachverständige der Zielgesellschaft sind wir in der Lage, die formale Vollständigkeit des Angebotes gem § 7 ÜbG zu bestätigen. Die in § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind enthalten, daher enthält das Angebot die für die Angebotsempfänger hinreichenden Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit, die wir für die Zielgesellschaft im Sinne des § 13 ÜbG erbracht haben, hatten wir nur sehr beschränkt Einblick in die Grundlagen, die das Angebot inhaltlich beeinflusst haben. Es wurden uns jedoch für die Beurteilung des Angebots keine wesentlichen Tatsachen bekannt, die – nach Berücksichtigung der Darstellungen des Vorstands zur Angebotsunterlage - Zweifel an deren inhaltlichen Richtigkeit vermuten lassen würden.

Neben den in der Äußerung des Vorstands unter Pkt 2 „Beurteilung des Angebots“ dargestellten Überlegungen zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises (Kursüberlegungen, Buchwert je Aktie, aktueller Anteilserwerb vom 14. März 2002) hat der Vorstand der Zielgesellschaft unter Beiziehung externer Berater eigene indikative Bewertungsüberlegungen angestellt. Aufgrund dieser Überlegungen ist der Vorstand der Auffassung, dass der Angebotspreis von EUR 24,00 je Stamm- bzw Vorzugsaktie angemessen ist. Wir haben in unserer Funktion als Sachverständiger gemäss § 13 ÜbG die den Bewertungsüberlegungen zugrundeliegende Ausgangsbasis anhand der Istergebnisse des Konzernabschlusses zum 30. September 2001 plausibilisiert sowie die Annahmen über die zukünftige Entwicklung mit dem Vorstand der Zielgesellschaft erörtert. Die diesbezüglichen Überlegungen erscheinen uns – basierend auf den uns vorgelegten Unterlagen bzw mündlich erteilten Auskünften – schlüssig.

## **2. Beurteilung der Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Wir hatten in unserer Funktion als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG auch die Äußerung der Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft zu beurteilen. Aufgrund der personellen Verflechtungen von drei der vier gewählten Aufsichtsratsmitglieder mit der Bieterin hat sich der Aufsichtsrat dazu entschlossen, keine Stellungnahme zum gegenständlichen Angebot abzugeben, was im Einklang mit dem ÜbG steht. Es war daher ausschließlich die Äußerung des Vorstands zu beurteilen.

In der Äußerung des Vorstands wird zunächst die Ausgangslage dargestellt. Danach erfolgt eine Beurteilung des Angebots, wobei sich der Vorstand in der Lage sieht, den Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen. Er begründet diese Empfehlung wie folgt:

- Sowohl unter Heranziehung der Schlusskurse am letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht als auch der historischen Durchschnittskurse in einer 3-, 6- und 12-Monatsbetrachtung ergeben sich angemessene Prämien,
- Der Angebotspreis entspricht dem Buchwert je Aktie, der sich unter Zugrundelegung des Konzerneigenkapitals zum 30. September 2001 nach Abzug von Steuerlatenzen und der geplanten Ausschüttung ergibt,
- Der Angebotspreis entspricht dem aktuellen Transaktionspreis vom 14. März 2002, zu welchem ein bisheriger Grossaktionär Anteile an der Zielgesellschaft verkauft hat,
- Eigene Bewertungsüberlegungen des Vorstands haben die Angemessenheit des Angebotspreises bestätigt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an deren Richtigkeit bzw Neutralität iS des § 12 ÜbG begründen.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG berichten wir zum Übernahmeangebot gemäß § 7 ff ÜbG der J.M. Voith AG, Heidenheim, an die Inhaber der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Voith Paper AG sowie zur Äußerung des Vorstands der Voith Paper AG wie folgt:

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG stellen wir fest, dass das Angebot ordnungsgemäß gelegt wurde. Die Argumentation des Vorstands der Zielgesellschaft für die Beurteilung des Angebots der Bieterin und die daraus abgeleitete Empfehlung zur Annahme des Angebots – der wir uns anschließen - ist schlüssig. Die Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft ermöglicht eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft.

Wien, im März 2002

**Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-  
beratungsgesellschaft

Mag. Erich Kandler

Dr. Wolfgang Forster

Wirtschaftsprüfer